

Berufshaftpflichtversicherungen

Da die Berufshaftpflichtversicherung für unterschiedliche Tätigkeiten im Rahmen der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen möglichen Eintragungen unterschiedliche Deckungssummen aufweisen muss und es dadurch zu Missverständnissen kommen kann, soll die nachfolgende Tabelle einen Überblick über die unterschiedlichen Versicherungssummen geben.

Versicherungsnehmer	Mindestdeckungssumme	Maximierung	Art der Versicherung	Nachhaftung
Natürliche Person				
Architekt / Architektin Landschaftsarchitekt/in Innenarchitekt/in Stadtplaner/in	1,5 Mio. EUR Personenschäden 250.000 EUR Sach- und Vermögensschäden	2-fach maximiert im Jahr	durchlaufende Jahresversicherung	
Nachweisberechtigte(r) Stand sicherheit / vor- beugender Brandschutz/ Schallschutz / Wärme- schutz	500.000 EUR Personenschäden 500.000 EUR Sach- und Vermögensschäden	2-fach maximiert im Jahr	durchlaufende Jahresversicherung	
Prüfsachverständige Brandschutz	500.000 EUR Personenschäden 500.000 EUR Sach- und Vermögensschäden	2-fach maximiert im Jahr	durchlaufende Jahresversicherung	

Juristische Person / PartG mbB				
Berufsgesellschaft	1,5 Mio. EUR Personenschäden 500.000 EUR Sach- und Vermögensschäden	3-fach maximiert im Jahr (gilt bei bis zu 3 Personengesellschaft incl. Geschäftsführer, <u>bei mehr Gesellschaftern und Geschäftsführern:</u> Mindestdeckungs- summe maximiert mit Gesellschaftern und Geschäftsführern, die keine Gesellschafter sind.	durchlaufende Jahresversicherung	Mind. 5 Jahre nach Löschung aus dem Berufsverzeichnis
PartG mbB	wie Berufsgesellschaft	wie Berufsgesellschaft	wie Berufsgesellschaft	wie Berufsgesellschaft

Jede in einem Berufsverzeichnis als Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner oder Städtebauarchitekt in der Tätigkeitsart F – Bau/S – Gew/S – P+N eingetragene natürliche Person muss in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung über die erforderlichen Mindestdeckungssummen von 1,5 Mio. EUR für Personen- und 250.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden 2-fach maximiert im Jahr als durchlaufende **aktive** Jahresversicherung abgeschlossen haben.

Berufsgesellschaften: der Berufshaftpflichtversicherungsnachweis für Berufsgesellschaften reicht nur dann als Nachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung der dort eingetragenen Mitglieder der Kammer, wenn deren gesamte berufliche Tätigkeit über die Berufsgesellschaft abgewickelt wird und dies aus dem Gesellschaftsvertrag eindeutig hervorgeht. Möchte das Mitglied zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der Berufsgesellschaft auf eigene Rechnung tätig werden, benötigt es eine eigene, zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung als natürliche Person.